

Albrech & Cie.

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Verkaufsprospekt

Ausgabe April 2026



Albrech & Cie.
Vermögensverwaltung AG

m O N E G A ■
DAS ATTRAKTIVE FONDSKONZEPT

INHALT

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	4
Die Investmentgesellschaft	7
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Änderungen an der Satzung oder an Anlagegrundsätzen	10
Der Portfolioverwalter	10
Die Verwahrstelle	12
Die OGA-Verwaltungsfunktion	17
Rechtsstellung der Anleger	17
Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	18
Hinweise zu Techniken und Instrumenten	34
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	36
Ausgabe von Aktien	41
Rücknahme und Umtausch von Aktien	44
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	48
Verhinderung von Geldwäsche	48
Risikohinweise	50
Risikomanagement	67
Sicherheitenstrategie	69
Kosten der Investmentgesellschaft	70
Besteuerung der Investmentgesellschaft	73
Die Generalversammlungen	76
Geschäftsjahr, Berichte und Währung	78
Ertragsverwendung	79
Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds	79
Liquidation der Investmentgesellschaft	80
Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	81
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	83
Albrech & Cie. – Optiselect Fonds	86
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	94
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	96

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“) sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (die „Verwaltungsgesellschaft“), der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wird von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft beigelegt.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

Albrech & Cie.
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(société d'investissement à capital variable, SICAV)

Handelsregister Luxemburg B 74 992

60, rue de Luxembourg
5408 Bous
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

David Bienbeck

Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Köln

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Stephan Albrech

Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Köln

Mitglied des Verwaltungsrates:

Alexander Laurich

Niederlassungsleiter der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkgasse 25-45

50667 Köln

Bundesrepublik Deutschland

Internet: www.monega.de

E-Mail: info@monega.de

Eigenkapital zum 31. Dezember 2024: EUR 5.200.000,00€

teilweise handelnd durch

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg

60, rue de Luxembourg

5408 Bous

Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Christian Finke

Christiane Breuer

Niederlassungsleitung

Alexander Laurich

Christian Stampfer

Verwahrstelle sowie Zahlstelle

VP Bank (Luxembourg) SA

2, rue Edward Steichen

2540 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

**OGA-Verwaltung
(Registerfunktion, Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und Kundenkommunikationsfunktion)**

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, rue Edward Steichen

2540 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

**Kontakt- und Informationsstelle in
Deutschland und Österreich**

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
Stolkgasse 25-45
50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

**Wirtschaftsprüfer der Investment-
gesellschaft**

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Portfolioverwalter

Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG
Breite Straße 161-167
50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 60, rue de Luxembourg, L-5408 Bous. Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 74. 992 eingetragen.

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung EUR 1.000.000,-.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von EUR 1.250.000, und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften. Die Investmentgesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem obenstehenden Zweck an. Der Geschäftszweck der Investmentgesellschaft ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihr eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus

Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, den dazugehörigen Verordnungen und luxemburgischen Verwaltungsvorschriften, der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft regeln.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung auf eine Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds werden von der **Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in der Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 34201 (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet, teilweise handelnd durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg (die „**Zweigniederlassung Luxemburg**“), mit Sitz in 60, rue de Luxembourg, L-5408 Bous, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 274270.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine am 11. Dezember 1999 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt derzeit über eine Erlaubnis als OGAW- Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 05.01.2011) und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 18.12.2014) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Sie darf Investmentvermögen nach der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW-Richtlinie“), Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen und offene inländische deutsche Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds) verwalten. Weiterhin darf sie geschlossene deutsche Publikums-AIF, geschlossene deutsche Spezial-AIF und allgemeine offene deutsche Spezialfonds einschließlich Hedgefonds verwalten (Erlaubnis vom 03.09.2020). Zudem verfügt sie über eine Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung sowie zur grenzüberschreitenden Verwaltung von EU-AIF und EU-OGAW (Erlaubnis vom 13.12.2016). Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen des KAGB und wird so wie ihre Zweigniederlassung Luxemburg von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) beaufsichtigt (Aufsicht von Verwaltungsgesellschaft und Zweigniederlassung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung notwendig sind, alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fordern, ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, und der OGAW-Richtlinie entsprechen. Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst insbesondere Investmentmanagement, Administration und Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Richtlinie eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte auslagern.

Geschäftsführung

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und den Gesellschafterkreis finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete luxemburgische Investmentfonds

Eine aktuelle Auflistung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten luxemburgischen und deutschen Investmentfonds ist auf der Internetseite www.monega.de/fondsueberblick erhältlich.

Änderungen an der Satzung oder an Anlagegrundsätzen

Die Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten wurden. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die CSSF.

Wesentliche Änderungen der Anlagegrundsätze eines Teilfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Investmentgesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Aktien gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Der Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Albrecht & Cie. Vermögensverwaltung AG als Portfolioverwalter ernannt.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik

des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Der Portfolioverwalter darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfolioverwalter ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Die Verwahrstelle **Identität der Verwahrstelle**

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Investmentgesellschaft zur Verwahrstelle ernannt.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert. Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens der Investmentgesellschaft beauftragt.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft,
- dem Cash Monitoring,
- den Kontrollfunktionen und
- allen anderen Funktionen, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden.

Die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft können entweder direkt von der Verwahrstelle selbst oder – soweit gesetzlich erlaubt – von Dritt- oder Unterverwahrstellen verwahrt werden. Voraussetzung ist, dass diese Stellen vergleichbare Garantien wie die Verwahrstelle bieten. Handelt es sich bei den Dritt- oder Unterverwahrstellen um Institute mit Sitz in Luxemburg, müssen sie Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Bei ausländischen Verwahrstellen ist erforderlich, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die als mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen vergleichbar anerkannt ist.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen der Investmentgesellschaft, (ii) auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- die Berechnung des Wertes der Aktien der Investmentgesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgt;

- den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft überwiesen wird;
- die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der Investmentgesellschaft.

Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte der Investmentgesellschaft werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

Übertragung von Aufgaben

Nach Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß dem Verwahrstellenvertrag, darf die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen Aufgaben an Dritte übertragen, einschließlich der Verwahrung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Bei Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, umfasst dies auch die Prüfung der Eigentumsverhältnisse und die Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte nach Art. 18 (4) lit. b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_subcustody_network_en abrufbar.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeu-lestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegenden vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Aktien der Investmentgesellschaft bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.

Dennoch können potenzielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund

von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder mit ihr verbundene Unternehmen als Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Investmentgesellschaften tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft und/oder anderen Investmentgesellschaften, für die die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und die Investmentgesellschaft sowie die anderen Investmentgesellschaften, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anlegenden sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Finanzinstrumente verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines Finanzinstrumentes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines solchen Finanzinstrumentes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und

deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Zusätzliche Informationen

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellervertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb der im Vertrag über die Benennung der Verwahrstelle vorgesehenen Bedingungen und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für die Investmentgesellschaft ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien der Investmentgesellschaft und sonstigen Zahlungen.

Die OGA-Verwaltungs-funktion

Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst unter anderem die OGA-Verwaltungsfunktion, welche sie über die Zweigniederlassung Luxemburg wahrnimmt. Die OGA-Verwaltungsfunktion kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

- (1) die Registerfunktion,
- (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Buchhaltung der Investmentgesellschaft, und
- (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle kann die Verwaltungsgesellschaft die OGA-Verwaltungsfunktion ganz oder in Teilen an Dritte delegieren, die gemäß den geltenden Vorschriften qualifiziert und befähigt sein müssen, diese auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg, hat die folgenden drei Hauptfunktionen der OGA-Verwaltungsfunktion an die VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A. mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, 2540 Luxembourg im Großherzogtum Luxemburg, ausgelagert:

- (1) die Registerfunktion,
- (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Buchhaltung der Investmentgesellschaft, sowie
- (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Rechtsstellung der Anleger

Das Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Aktionäre“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien jeder Klasse werden in Form von Namensaktien oder in Form von eingetragenen Inhaberaktien ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben. Alle Aktien sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vortzugs- oder Vorkaufsrecht.

Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben, die sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Währung, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber für Rechnung des Investors unternimmt, (i) können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden und (ii) kann ein Investor in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. Nichteinhaltung der für den Teilfonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Aktionären, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, sich selbst und einen Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Aktien der Investmentgesellschaft öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Teilfonds beziehen.

Allgemeine Anlage-grundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die einzelnen Teilfonds können segmentiert werden.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur die folgenden Vermögenswerte erworben und verkauft werden

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die

- a. an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder dort gehandelt werden;
- b. an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c. in Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien an einer Wertpapierbörse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt,

sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet

- es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarkt-instrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, dass gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die „Options-Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen können für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen gekauft und verkauft werden, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken und zu

Spekulationszwecken für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Finanzterminkontrakte können für einen Teilfonds gekauft und verkauft werden, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken und zu Spekulationszwecken für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1 bis 6 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen.

Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapier-pensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Für einen Teilfonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedient werden, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können.

Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw., aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

- c) Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044 enthalten.

13. Einlagen und Flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebene Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumenten
 - Einlagen, oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten
- investiert werden darf.
- b) Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in zusätzliche flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbe-

dingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Im Zusammenhang mit Artikel 77 (2) (a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, der auf Feeder-OGAW anwendbar ist, können flüssige Mittel auch hochliquide Mittel wie Einlagen bei einem Kreditinstitut, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds umfassen. Gemäß Artikel 77 (2) des Gesetzes von 2010 kann ein Feeder-OGAW bis zu 15 % seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGA anlegen; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und

- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Investmentgesellschaft insgesamt einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Investmentgesellschaft betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

- a.
- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und derselben Einrichtung angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
 - ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
 - von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten investiert werden.
- b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:
- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
 - Mitgliedsstaaten der OECD;
 - Drittstaaten;
 - internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

- c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU.

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
 - der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen. Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

- e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Für einen Teilfonds kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung abweichend von a. bis d. eine Ermächtigung erteilt werden, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g.

i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder

sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Stimmberechtigte Aktien werden für die Gesamtheit der Teilfonds insoweit nicht erworben werden, als ein solcher Erwerb für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestatten würde.

i. Für jeden Teilfonds dürfen höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erworben werden.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben,

und

- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
 - die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich der Satzung entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 8 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.
 - von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.
- k. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.

17. Weitere Anlage- richtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9. genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.

- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12c. genannten Zertifikate.

18. Kredit und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9. genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters an-

legt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.

b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels, sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen, abweichen, sofern dies im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel 4 sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen.

Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der Aufbauphase auf eine angemessene Risikostreuung hinwirken.

c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird vorrangig angestrebt, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Unter Beachtung der im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Regelungen kann sich die Investmentgesellschaft für den jeweiligen

Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanztermin-kontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

3. Devisentermin-kontrakte

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrundeliegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

4. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente zur Absicherung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Investor für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

5. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Investmentgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Vermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten an jedem Bewertungstag ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, also Montag bis Freitag, der weder im Großherzogtum Luxemburg noch in Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlicher Feiertag ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember („Bewertungstag“). Damit einhergehend wird derzeit an Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Europatag (9. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, luxemburgischer Nationalfeiertag (23. Juni), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Heiligabend (24. Dezember), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember) sowie Silvester (31. Dezember) von einer Ermittlung des Anteilwertes abgesehen. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag ermittelt und durch

die Anzahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

5. Der Nettovermögenswert jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Wertpapierbörsen notiert sind, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Investmentgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
 - d) Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Investmentgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
 - e) Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Investmentgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.

- f) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind, werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt.

- 6. Sofern für einen Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgegeben werden, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktienklasse wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Aktienwert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
- 7. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 8. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Aktienwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

rechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

nung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
- b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erforderlich sind;
- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass die Investmentgesellschaft das Gesellschaftsvermögen oder das Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens in verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der

Interessen der Aktionäre zu veräußern;

- h. im Falle einer Mitteilung an die Aktionäre zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft oder zur Information der Aktionäre über den Ablauf und der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse;
 - i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aktienaufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
 - j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Aktien der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse an einer relevanten Börse, an der die Aktien notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
 - k. in Ausnahmefällen, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Aktionäre in ihrem besten Interesse;
 - l. in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen;
 - m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, wird auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien zeitweilig eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Alle Aktionäre, insbesondere Aktionäre welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen

Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge nicht ausgeführt.

4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionär wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle zu dem im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines ggfs. im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlages, der 7% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Sie kann die Zeichnung von Aktien Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Anhang. Die Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz der Investmentgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds den regelmäßigen Kauf von Aktien im Rahmen von

Sparplänen zum systematischen Vermögensaufbau anbieten. Im Falle von Sparplänen wird maximal bis zu ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet.

3. Der Erwerb von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Investmentgesellschaft kann auf Initiative des Aktionärs abweichend des vorstehenden Abschnitts, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen („Sacheinkehr“). Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Aktien trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.

Sofern der Gegenwert aus dem Teilfondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Investmentgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Teilfonds zurück. Etwaige, sich auf das Teilfondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken

bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen **Ausgaben** von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die OGA-Verwaltung sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Sofern Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Einschränkung des Aktienbesitzes und Einstellung der Ausgabe von Aktien

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Demnach kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien einschränken, sodass keine Aktien von Personen erworben oder gehalten werden,

- welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzen oder gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts vom Aktienbesitz ausgeschlossen sind; oder
- deren Aktienbesitz nach Auffassung und/oder Wissen des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Investmentgesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleiden könnte.

Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist oder als *non-compliant foreign financial institution* („FFI“) oder *non-compliant non-*

financial foreign entity (NFFE) im Sinne des *Foreign Tax Account Tax Compliance Act* (FATCA) gilt, einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) diejenigen betrachtet, die a) in den USA oder eines ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, b) ein eingebürgerter Staatsbürger ist (Green Card holder), c) im Ausland als Tochter oder Sohn eines US-Staatsbürgers geboren wurde oder d) als Ausländer ihren überwiegenden Aufenthalt (183 Tage) in den USA verbringt.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) betrachtet, a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden, b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen, es sei denn im jeweiligen Anhang ist eine abweichende Regelung getroffen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Über einen Entnahmeplan können auch regelmäßig Aktien aus dem Anlagekonto verkauft werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Aktien.

2. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:00Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Nettoinventarwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien durch die Investmentgesellschaft beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungsschichttag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rücknahme beschränkt. Entschließt die Verwaltungsgesellschaft sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsschichttag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird die Verwaltungsgesellschaft Aktien der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds zu dem am Abrechnungsschichttag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsschichttag der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsschichttag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Verwaltungsgesellschaft prüft an jedem Bewertungstag, ob und auf Basis welcher Quote die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme für die Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds beschränkt. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Aktien der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Aktienwert, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen. Hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.
5. Der tatsächliche Preis, den die Verwaltungsgesellschaft beim Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Preis, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes zugrunde gelegt wurde. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen dazu führen, dass für

Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds Vermögensgegenstände gekauft und/oder verkauft werden, kann der Wert dieser Vermögensgegenstände hierdurch beeinflusst werden. Zu den beeinflussenden Faktoren zählen insbesondere Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern. Diese Beeinflussung des Wertes der gehandelten Vermögensgegenstände durch die Investitions- und Desinvestitionstätigkeit der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Aktie auswirken, was als "Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Aktionäre vor den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu schützen, kann die Investmentgesellschaft eine "Swing-Pricing"-Methode anwenden. Für den Fall, dass die "Swing-Pricing"-Methode angewendet wird, wird der Nettoinventarwert je Anteil angepasst, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Diese Anpassung wird über die Kapitalaktivitäten der Investmentgesellschaft bzw. auf der Ebene ihrer Teilfonds hinweg angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Aktionärstransaktion (Kauf, Umtausch und Rückgabe von Aktien). Der Nettoinventarwert pro Aktie wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt und als "Swing-Faktor" bezeichnet wird. Der Swing-Faktor entspricht der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögensgegenstände, in die die Investmentgesellschaft investiert, sowie den geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft durch den Kauf und/oder Verkauf der jeweiligen Vermögensgegenstände entstehen können. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds – sofern der Fonds Teilfonds gebildet hat – unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Aktie nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Swing-Faktor auf bis zu fünf Prozent (5 %) erhöht werden, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Sollte der Swing-Faktor unter außergewöhnlichen Marktbedingungen bis zu fünf Prozent (5 %) erhöht werden, erfolgt eine angemessene Mitteilung an die Aktionäre über die üblichen Kommunikationskanäle, insbesondere über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Es wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu gewährleisten. Da eine partielle Swing-Methode angewandt wird, wird der Nettoinventarwert pro Aktie nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen der Investmentgesellschaft bzw. in einem ihrer Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, der von der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit – ggf. für jeden seiner Teilfonds – festgelegt wird (der „Swing-Schwellenwert“). Der Swing-Faktor wirkt sich wie folgt auf Zeichnungen oder Rücknahmen aus:

- Wenn die Investmentgesellschaft bzw. ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen ist höher als der der Rücknahmen), die den Swing-Schwellenwert überschreiten, wird der Nettoinventarwert pro Aktie

um den Swing-Faktor nach oben korrigiert.

- Wenn die Investmentgesellschaft bzw. ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmen verzeichnet (d.h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der der Zeichnungen), die den Swing-Schwellenwert überschreiten, wird der Nettoinventarwert pro Aktie um den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing-Pricings möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolioperformance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark der Investmentgesellschaft bzw. Teilfonds abweichen). Die Performance Fee wird gegebenenfalls auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft bzw. Teilfonds, ohne Berücksichtigung des Swing-Faktors, berechnet. Es ist zu beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, den Swing Pricing-Ansatz nicht auf Käufe anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögensgegenstände anzuziehen, damit die Investmentgesellschaft bzw. ein Teilfonds eine bestimmte Größe erreichen kann. In diesem Fall zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Handelskosten und andere Kosten aus ihrem eigenen Vermögen, um eine Verwässerung des Wertes für die Aktionäre zu verhindern. Solange der Schwellenwert nicht erreicht ist, wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden von der Investmentgesellschaft bzw. vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Aktie) für die bestehenden Aktionäre.

6. Der Umtausch von Aktien erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der betreffenden Aktienklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Nettoinventarwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt. Sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht abweichend geregelt, werden Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Nettoinventarwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
7. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
8. Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

9. Die Investmentgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ und „Late Trading“ Praktiken, d.h. z.B. das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Investmentgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Rücknahmen und Umtausche von Aktien eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.
10. Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die OGA-Verwaltung sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen

zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter der Investmentgesellschaft. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an der Investmentgesellschaft sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Aktien an einem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in die Investmentgesellschaft investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Einzelheiten zu besonderen Risiken, die mit der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds verbunden sind und die über die nachfolgend genannten Risiken hinaus gehen, werden in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts offengelegt.

Insbesondere über die folgenden potenziellen Risiken sollte der Anleger sich bewusst sein:

Risiken von Aktien einer Investmentgesellschaft

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in die Investmentgesellschaft typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Aktie auswirken.

Schwankung des Aktienanteilwerts

Der Aktienanteilwert berechnet sich aus dem Wert der Investmentgesellschaft, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Aktien. Der Wert der Investmentgesellschaft entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Vermögen der Investmentgesellschaft abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Der Anteilwert der Investmentgesellschaft ist daher von dem Wert der in der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Aktienanteilwert der Investmentgesellschaft.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Investmentgesellschaft kann den Verkaufsprospekt oder die Satzung nur mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts oder der Satzung können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Investmentgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verkaufsprospekts die Anlagepolitik der Teilfonds ändern oder sie kann die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Investmentgesellschaft darf die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Investmentgesellschaft die Rücknahme der Aktien aussetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn die Investmentgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Aktienrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktie direkt eine Auflösung des jeweiligen Teilfonds folgen, z.B. wenn die Investmentgesellschaft die Verwaltung des Teilfonds kündigt, um den Teilfonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung der jeweiligen Teilfonds

Der Investmentgesellschaft steht das Recht zu, die jeweiligen Teilfonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW (Verschmelzung)

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände auf einen anderen OGAW oder einen Teilfonds eines anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Aktien in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder, soweit anwendbar, gegen Anteile an einem OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen OGAW mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Investmentgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW auf sich überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Aktien können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Aktien in Anteile an einem OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Aktien zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienanteilwert der Investmentgesellschaft kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen der Investmentgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs der Investmentgesellschaft. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Aktien entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Aktie reduzieren oder sogar aufzehren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert der Investition der Teilfonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Adressenausfallrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

Diese Ereignisse beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

- Treibhausgasemissionen
- Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Auswirkungen auf Gebiete, die kritisch hinsichtlich der Biodiversität sind
- Wasserbelastung
- Gift- und Sondermüll

Soziales und Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) für multinationale Unternehmen
- Keine Prozesse, um die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu überwachen
- Geschlechterspezifischer Vergütungsunterschied
- Geschlechtervielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat
- Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich der umstrittenen Waffen

Staaten und übernationale Organisationen

- Treibhausgasintensität der Länder
- Verstöße gegen soziale Normen

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten bzw. geschätzten Marktpreis sowie die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds auswirken.

Einfluss von ESG-Ratings auf die Wertentwicklung eines Fonds

Die Verwendung von ESG-Ratings kann die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Ratings nicht angewendet werden, sowohl in positiver als auch in negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Teilfonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen und governance-Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, auch wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Teilfonds Vermögensgegenstände verkauft, selbst wenn ein Verkauf nachteilig wäre.

Die für den Teilfonds bestehenden Ausschlusskriterien können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch die Teilfonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds bzw. der in den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienanteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Investmentgesellschaft für Rechnung der jeweiligen Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der

Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Aktienkäufe und Verkäufe abschließen. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Ein Teilfonds legt liquide Mittel bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für eigene Rechnung an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich an offiziellen Referenzzinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge orientiert. Sinken diese Referenzzinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf

dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Ein Teilfonds darf in Wandel- und Optionsanleihen investieren. Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann ein Teilfonds gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann die Investmentgesellschaft ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens eines Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuel-

len Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Teilfonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt gemäß Verordnung (EU) 2017/2402

Eine Verbriefung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 (EU-Verbriefungs-VO) ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Ein Teilfonds darf in solche Verbriefungspositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren. Wertpapiere, die Forderungen in oben genanntem Sinne verbrieft und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, dürfen nur noch erworben werden, wenn der Forderungsschuldner gemäß Vorgaben der EU-Verbriefungs-VO mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen in oben genanntem Sinne im Vermögen der Teilfonds befinden, die der EU-Verbriefungs-VO nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die von den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs der Teilfonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können in einer anderen Währung als der Währung des Teilfonds angelegt sein. Der Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Teilfonds, so

reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Vermögens des Teilfonds.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentfondsanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Fonds, die für die Teilfonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Fonds, an denen ein Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und des Verkaufsprospekts einschließlich der Satzung vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik, die für die Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität der Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass die Teilfonds ihren Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Teilfonds die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen können. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der

Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Vermögens der Teilfonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für die Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilfonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für die Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Vermögen der Teilfonds auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder in den Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Vermögen der Teilfonds Liquidität zu bzw. aus dem Vermögen der Teilfonds Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel der Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Manager der Teilfonds veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität des Teilfonds belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn dieser die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen der Investmentgesellschaft kommen. Die Teilfonds können möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Verwaltungsgesellschaft gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für die Teilfonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den ein Teilfonds Ansprüche hat, können für den Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für die Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für die Teilfonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung der Teilfonds

beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen oder andere äußere Ereignisse

Die Investmentgesellschaft und die Teilfonds können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Teilfonds Anspruch haben, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten können von denen in Luxemburg zum Nachteil der Teilfonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung der Teilfonds in Luxemburg ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis der Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Managements der Teilfonds kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen.

Interessenkonflikte

Die Interessen des Aktionärs können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Investmentgesellschaft
- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder
- Interessen anderer Aktionäre in dieser Investmentgesellschaft bzw. in anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Investmentgesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Investmentgesellschaft,
- Umschichtungen im jeweiligen Teilfonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der jeweiligen Teilfondsp performance („window dressing“),
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Investmentgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Schulungen etc.) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Darüber hinaus kann auch die Investmentgesellschaft ihren Geschäftspartnern gegenüber Zuwendungen in Form von nicht-monetären Unterstützungsleistungen (z.B. Schulungen sowie Seminare im Rahmen von Investmentkonferenzen, Anlegersymposien, Partnertagen und Investmentfrühstücken) gewähren, welche darauf ausgelegt sind, die Zusammenarbeit zu fördern und damit die Qualität der kollektiven Vermögensverwaltung aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Derartige Annahme oder Gewährung von nicht-monetären Zuwendungen werden durch die Compliance-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht und dürfen die Investmentgesellschaft insbesondere nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen zu handeln.

Der Investmentgesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem jeweiligen Teilfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Investmentgesellschaft geleistet werden, werden diese dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben.

Aktien der Investmentgesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Investmentgesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Anteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Investmentgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten) zu.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Risikomanagementansätze:

Value at Risk (VaR):

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Absolute Value at Risk (Absolute VaR):**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des jeweiligen Teilfonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens.

- **Relative Value at Risk (Relative VaR):**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des jeweiligen Teilfonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Teilfonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta- gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

Maximalgrenze für den potenziellen Risikobetrag:

Gemäß des CSSF-Rundschreibens 11/512 in dessen geänderten derzeit gültigen Fassung und den ESMA-Leitlinien 10-788 sollten Fonds, welche als Risikomanagementansatz entweder den Absolute VaR oder Relative VaR verfolgen,

eine Maximalgrenze für den potenziellen Risikobetrag festlegen (die „**Maximalgrenze**“), welche unter den regulatorischen Grenzen liegt. Durch die Maximalgrenze soll sichergestellt werden, dass die VaR-Grenzen und das gewünschte Risikoprofil des Teilfonds – vor allem hinsichtlich Anlegendengruppen – miteinander vereinbar sind. Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikomanagementansatz, seine Risiko-Benchmark (soweit vorhanden) und seine Maximalgrenze sind in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Sicherheiten-strategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten entgegen oder gewährt diese.

Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Arten der zulässigen Sicherheiten entsprechen insbesondere den Vorgaben der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592. Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften akzeptiert und gewährt die Verwaltungsgesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Teilfonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Rahmen der Sicherheitenstellung marktübliche Haircuts an. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Haircuts sind die Liquidität der Sicherheiten, das Marktrisiko, sowie ggf. die Bonität des Emittenten und die Restlaufzeit. So wird in der Regel für die von der Verwaltungsgesellschaft akzeptierten Barsicherheiten kein Haircut vereinbart. Die Haircuts können bei sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst werden.

Anlage von Barsicherheiten

Hereingenommene Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederranlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften

Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für die Teilfonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen hinsichtlich der zulässigen Sicherheiten, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

Kosten der Investmentgesellschaft

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, OGA-Verwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Vermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) sowie der teilfondsspezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Vermögen der Investmentgesellschaft gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltung neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus den Teilfondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen der Investmentgesellschaft, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten der Investmentgesellschaft können innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben werden. Werden nach Gründung der Investmentgesellschaft zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren abgeschrieben werden.

Neben den oben aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer ggf. anteilig, belastet werden:

- a. sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen;
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- c. Kosten für die Rechtsberatung, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die Abwehr von Rechtsansprüchen, Gerichtskosten, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft sowie die Kosten für die Prüfung der steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von teilfondsbezogenen Berechnungen;
- e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, des Basisinformationsblatts der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
- h. Veröffentlichung, Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien stehen, maximal jedoch 0,15% p.a. berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Kalenderjahresende;
- k. Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen, wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports;
- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien (sofern einschlägig);
- r. Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- s. Versicherungskosten;
- t. Vergütungen und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sowie Kosten speziell durch die Investmentgesellschaft Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML) oder die Kosten des Corporate Secretary;
- u. generelle Betriebskosten;

- v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner der Investmentgesellschaft getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht der Investmentgesellschaft aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
- w. Kosten für die Risikomessung;
- x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;
- y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Investmentgesellschaft entstandenen Kosten;
- z. Honorare und Kosten der Domizilstelle;
- aa. Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß „18. Kredit und Belastungsverbote“ aufgenommen werden;
- bb. Kosten für Vertriebsunterstützung und die Überwachung von Vertriebsstellen; und
- cc. Kosten für Datenbeschaffung und Analyse.

Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt den jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

Teile der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, der Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, beträgt die *taxe d'abonnement* 0,01% p.a.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18.

Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. ihre direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollten die Verwaltungsgesellschaft oder die Teilfonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behalten sie sich das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Die Generalversammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat

die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Hat die Investmentgesellschaft nur einen Aktionär, so ist jede Bezugnahme auf die „Generalversammlung“ (Versammlung der Aktionäre) je nach Kontext als Verweis auf den alleinigen Aktionär auszulegen. In diesem Fall können alle Rechte und Befugnisse der Generalversammlung vom alleinigen Aktionär ausgeübt werden.

Einladungen zu Generalversammlungen, einschließlich zu solchen Generalversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) (www.lbr.lu) veröffentlicht

Die jährliche Generalversammlung soll innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, der in der Einberufungseinladung dieser Versammlung angegeben ist. Andere Generalversammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, der in den jeweiligen Einberufungseinladungen angegeben ist.

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, wenn dieser seine in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen verletzt. Der Aktionär hat das Recht seine Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft, nicht, ganz oder nur teilweise auszuüben. Diese Entscheidung ist bindend für den Aktionär und die Investmentgesellschaft.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Geschäftsjahr, Berichte und Währung

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.

Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 28. Februar 2001, der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. August 2000 erstellt.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Währung des betreffenden Teilfonds, einen Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Investmentgesellschaft und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Investmentgesellschaft, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg, nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Investmentgesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Die Währung der Investmentgesellschaft lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft angegeben.

Ertragsverwendung

Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die jeweilige Ertragsverwendung eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse wird im Verkaufsprospekt aufgeführt. Zur Ausschüttung können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 7 der Satzung sinkt.

Sofern im Verkaufsprospekt eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Die Auszahlungen von Ausschüttungen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft, und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Investmentgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilweise ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 7 der Satzung fällt.

Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 be-

ihrer Teilfonds

nannten Bedingungen und Verfahren beschließen, die Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft oder mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds zu verschmelzen.

Die Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Aktionäre mit Ausnahme des Falles einer Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW oder deren Teilfonds, bei der im Anschluss an die Verschmelzung die Investmentgesellschaft nicht mehr existiert: In diesem Fall muss die Verschmelzung und das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Generalversammlung kann ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Aufnahme (i) eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA jeglicher Rechtsform (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in körperschaftlicher oder nicht-körperschaftlicher Rechtsform) oder (ii) eines luxemburgischen oder ausländischen OGA in nicht-körperschaftlicher Rechtsform in die Investmentgesellschaft oder in einen oder mehrere Teilfonds der Investmentgesellschaft beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Aktien der Investmentgesellschaft und den Aktien oder Anteilen des aufzunehmenden OGA oder seiner Teilfonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Aktie oder Anteil zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufnahme berechnet.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 und etwaigen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften aufnehmen.

Liquidation der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit, mit oder ohne Grund, durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn die Satzung der Investmentgesellschaft, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei

Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird beschlossen, wenn sie von 25% der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebilligt worden ist.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung bestellt wurden. Die Liquidation bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Unmittelbar nach Eintritt eines Umstandes, der die Liquidation der Investmentgesellschaft nach sich zieht, werden keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgegeben. Die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, gegebenenfalls auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Liquidation eines oder mehrerer

Die Auflösung und Liquidation eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Teilfonds

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Jeder Teilfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation der Investmentgesellschaft. In diesem Fall ist die Ausgabe von Aktien ab Beschluss der Liquidation untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten;
- sofern eine Produkt rationalisierung eine Liquidation rechtfertigen würde.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der Aktienklasse zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlich realisierten Preise der Anlagen, der Realisierungskosten und der Liquidationskosten) für den Bewertungstag, für den dieser Beschluss wirksam sein soll, zurückzunehmen und den betreffenden Teilfonds oder die Aktienklasse zu liquidieren.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen.

Unmittelbar nach Eintritt eines Umstandes, der die Liquidation nach sich zieht, werden keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgegeben. Die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien mehr zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren,

für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Veröffent-lichun- gen und An- sprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Zweigniederlassung Luxemburg, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Wertentwicklung der Anteilpreise der einzelnen Teilfonds wird im Basisinformationsblatt dargestellt, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Investmentgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anlegenden sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter datenschutz@monega.de oder auf dem Postweg unter der Anschrift Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Datenschutzbeauftragter, Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln erreichbar.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.monega.de) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.monega.de veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sowie sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das

Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Beschwerden der Anlegenden können per Post an Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Beschwerdebeauftragter, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln oder per E-Mail an info@monega.de sowie an die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden.

Anhang zum Verkaufsprospekt

Anhang 1 Albrech & Cie. – Optiselect Fonds

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem Kapitel „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Der Teilfonds Albrech & Cie. – Optiselect Fonds investiert überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen mit dem Ziel einer langfristig überdurchschnittlichen Wertsteigerung.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Teilfondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Teilfondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik verfolgt den Bottom-up Ansatz der Vermögensverwaltung. Die Anlagen des Teilfonds Albrech & Cie. - Optiselect Fonds erfolgen überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder überwiegende Tätigkeit in anerkannten Märkten Europas, Nordamerikas oder Asien inklusive Japan haben und an einer Wertpapierbörse zugelassen sind bzw. gehandelt werden. Die Anlagen werden in denjenigen Märkten und Branchen getätigt, die auf lange Sicht den attraktivsten Kapitalzuwachs unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikostreuung versprechen. Der Optimierung der Risikostreuung wird Rechnung getragen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer OGA des offenen Typs anlegen, soweit diese Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG sind. Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind.

Die Anlage in Geldmarktinstrumenten erfolgt nur insoweit, als solche Geldmarktinstrumente von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen jeglicher Art investieren.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Die Währung des Teilfonds lautet auf Euro.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 8 und 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann in Einlagen bei Kreditinstituten, inklusive Sicht- und Termineinlagen, investieren.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Hinweise und Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung und zur EU-Offenlegungsverordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in diesem Teilfonds kein Bestandteil der Anlagestrategie.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Monega

Im Rahmen der Monega Nachhaltigkeitsanalyse wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung haben können, unabhängig davon, ob diese als nachhaltig ausgewiesen und vertrieben werden. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG- Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert.

Monega nutzt zu diesem Zwecke die Dienstleistungen eines etablierten ESG-Rating bzw. -Datenanbieters. Auf Basis des gesamten Analyseuniversum des ESG-Datenanbieters wird anhand der oben genannten Kriterien eine Liste erstellt und im Risikomanagementsystem für sämtliche Vermögensgegenstände der Monega-Fonds und -Teilfonds implementiert, anhand derer eine Überprüfung sämtlicher gehaltenen Vermögensgegenstände stattfindet. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis des unmittelbaren Emittenten, ausgedrückt durch die ISIN des Wertpapiers. Ggf. kann auch noch eine Bewertung auf Basis des Mutterunternehmens hinzugezogen werden. Ergebnis dieses Prozesses ist eine Klassifizierung der Vermögensgegenstände, welche auf monatlicher Basis aktualisiert wird und die eine Bewertung zur Erwerbbarkeit unter ESG-Gesichtspunkten als „gegeben“ oder „nicht gegeben“ ausgibt und die dem Teilfonds- sowie Risikomanagement sodann zur Kenntnis gebracht wird. Sofern Emittenten aufgrund dieser Überwachung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, können sie im Einzelfall weiteren Untersuchungen unterzogen und die Ergebnisse bei Bedarf zur weiteren Entscheidungsfindung an das Markt- und Produktrisikokomitee übermittelt werden. Das Spektrum möglicher Maßnahmen umfasst Folgende:

- „Investierbar (keine Maßnahmen erforderlich)“,
- „Beobachtung (Dialog mit dem Emittenten und weitere Überwachung) oder
- „Ausschluss“ (Emittent wird als ungeeignet kategorisiert und der „Restricted List“ zugefügt).

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Teilfondsmanagement zudem den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, u.a. durch Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung der Unternehmen zu fördern, welche insoweit auch den Einfluss auf Emittenten in Bezug auf die Verhinderung und Verringerung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne umfasst.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Investitionsentscheidung auf die Einhaltung der jeweils teilfondsspezifisch relevanten Kriterien hin überprüft und auch für den Bestand fortlaufend kontrolliert.

Weitere Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentprozesse der Verwaltungsgesellschaft einschließlich der Aspekte der Organisation, u.a. wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - Principal Adverse Impact (PAI) offengelegt werden, wie Monega im Interesse ihrer Anleger den Dialog mit Portfoliounternehmen führt oder mit anderen Anlegern der Portfoliounternehmen im gesetzlich zulässigen Umfang kooperiert, um eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung des Portfoliounternehmens zu fördern, sowie zum Risikomanagement und der Unternehmensführung solcher Prozesse, können Sie dem Internet unter www.monega.de/Nachhaltigkeit entnehmen.

Näheres zu den Auswirkungen der relevanten Risiken entnehmen Sie dem Verkaufsprospekt unter der Rubrik „Risikohinweise“.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Investitionen eines Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Teilfondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des Teilfonds Albrech & Cie. – Optiselect Fonds wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen sowie Änderungen des Wirtschafts- und Zinssatzumfeldes beeinflusst. Durch eine entsprechende Selektion der Anlagen wird angestrebt, die Risiken zu reduzieren.

Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds Albrech & Cie. – Optiselect Fonds soll sowohl für private als auch institutionelle Investoren (z. B. Versorgungskassen, Vermögensverwaltungen, Stiftungen u.a.) ein berechenbarer Investmentbaustein sein. Der Teilfonds eignet sich für Investoren, die einen Anlagehorizont von mindestens 5-7 Jahren haben und bei überschaubarem Risiko an der langfristig vorteilhaften Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte partizipieren wollen. Mit der o.g. Anlagepolitik richtet sich der Teilfonds primär an Anleger mit Referenzwährung EURO.

Risikomanagementmethode

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Wertpapierkennnummer

Aktienklasse P-Aktien
Aktienklasse S-Aktien

933882
A2JFRG

ISIN-Code

Aktienklasse P-Aktien
Aktienklasse S-Aktien

LU0107901315
LU1732773855

Mindestestanlagesumme¹

Aktienklasse P-Aktien
Aktienklasse S-Aktien

Keine
Keine

Erstausgabepreis

(zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Aktienklasse P-Aktien
Aktienklasse S-Aktien

EUR 100,-
EUR 1.000,-

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstausgabetag

Aktienklasse P-Aktien
Aktienklasse S-Aktien

18. April 2000
02. Mai 2018

¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abweichen.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von zwei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Nettoinventarwert)

Aktienklasse P-Aktien

Keiner

Aktienklasse S-Aktien

Keiner

Rücknahmeabschlag

(in % vom Nettoinventarwert)

Keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Nettoinventarwert)

Keine

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Die Aktien jeder Klasse werden in Form von eingetragenen Inhaberaktien ausgegeben. Die Aktien können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Verwendung der Erträge

Aktienklasse P-Aktien

Thesaurierend

Aktienklasse S-Aktien

Ausschüttend

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine Verwaltungsvergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen in Höhe von bis zu 0,11 % pro Jahr, jedoch mindestens 27.500,- Euro pro Jahr zu erhalten, welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Monatspauschale in Höhe von 300,- Euro pro Teilfonds..

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 % pro Jahr für die Aktienklasse P und eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,05 % pro Jahr für die Aktienklasse S. Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erfolgshonorar

Ferner ist der Fondsmanager berechtigt, für die Aktienklasse P des Albrech & Cie. - Optiselect Fonds pro Geschäftsjahresquartal („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 1,25 % („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf den geringeren Differenzbetrag zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Aktienklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Aktienklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Aktien berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Aktienklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Aktienklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur

entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in %	1,25%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee in	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	1,25%	10,00%	107,000	0,575	106,425
Abrechnungsperiode 2	106,425	106,425	1,25%	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,425	1,25%	10,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,425	1,25%	10,00%	112,000	0,550	111,450
Abrechnungsperiode 5	111,450	111,450	1,25%	10,00%	115,000	0,216	114,784

OGA-Verwaltungsgebühr

Die OGA-Verwaltung erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 12.500,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus können transaktionsabhängige Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Transaktion anfallen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. pro Aktienklasse sowie eine transaktionsabhängige Gebühr von bis zu EUR 30,- pro Transaktion.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens (jedoch mindestens EUR 10.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren, so wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt, belastet werden.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Anleger. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospektes und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Informationsstelle:

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

Der gegenwärtige Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der deutschen Informationsstelle für die Anleger kostenlos in Papierform erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Informationsstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Aktien;
- Kündigung der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen oder Aufwendungserstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können;
- die Verschmelzung der Investmentgesellschaft in Form von Verschmelzungsinformationen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EU zu erstellen sind;
- die Umwandlung der Investmentgesellschaft in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Das Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch:

Ist der Kaufende von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkaufende nachweist, dass

1. der Kaufende keine Verbraucherin oder kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. er den Kaufenden zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Kaufende bereits Zahlungen geleistet, so ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Kaufenden, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten

Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Investmentgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anlegende mit Sitz in Österreich. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospektes und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Der Vertrieb der Aktien des Teilfonds Albrecht & Cie. – Optiselect Fonds in der Republik Österreich ist gemäß der gültigen Fassung des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) der Finanzmarktaufsicht (FMA) in Wien angezeigt worden.

Kontakt- und Informationsstelle

Kontakt- und Informationsstelle in der Republik Österreich ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 92 (1) b) - f) der EU Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH Stolksgasse 25-45 D-50667 Köln. Bei der Kontakt- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anlegenden kostenlos erhältlich, wie z.B.

- der Verkaufsprospekt
- die Satzung
- das Basisinformationsblatt
- die Jahres- und Halbjahresberichte
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sowie die börsentäglich aktualisierten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.monega.de) abrufbar.

Transferstelle

Hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 92 (1) a) der EU Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) gilt Folgendes: Die Aktien können bei der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Rücknahmeorders können bei der Verwahrstelle aufgegeben werden. Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten oder Fondsplattformen erworben werden, wo die Verwahrung und Verwaltung der Anteile vorgenommen wird.

Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt. Wesentliche Änderungen der Bestimmungen der Investmentgesellschaft sowie weitere Informationen zu den Rechten der Anlegenden werden von der Investmentgesellschaft anlassbezogen per dauerhaftem Datenträger, unter Einbeziehung der depotführenden Stellen, unmittelbar an die Anlegenden versandt.

Weitere Angaben:

Die Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre der Investmentgesellschaft ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Ziffer 2 InvFG 2011 eingesehen werden.

Der Vertrieb von Aktien der Investmentgesellschaft ist gemäß § 140 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit Aktien in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Verkaufsprospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Aktien können, wie im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Aktien“ des Verkaufsprospektes beschrieben, zurückgenommen/umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Investmentgesellschaft oder dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potenzielle Kaufende von Aktien sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Hinweis gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) – Belehrung über das Rücktrittsrecht:

1. Hat eine Verbraucherin oder ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Aktien dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für geschäftliche Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann die Verbraucherin oder der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Verkaufsprospektes zu laufen.
3. Das Rücktrittsrecht steht der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
4. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder dies des Unternehmens enthält, dem Unternehmen oder dessen Beauftragten der an der Vertragshandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
5. Die Verbraucherin oder der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag ohne weiteres zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind, unter anderem, die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder von der Verbraucherin oder dem Verbraucher verwendet werden kann, oder die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für die Verbraucherin oder den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit

einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

6. Gemäß § 63 Absatz 2 Ziffer 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG 2007“) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.